

# Auffüllungen

## auf landwirtschaftliche Flächen

Das Landratsamt Heilbronn hat zur Genehmigung bestimmter Erdauffüllungen, die ausschließlich der Bodenverbesserung dienen, ein vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren entwickelt und dieses Anfang 1998 eingeführt. Die Bürgermeisterämter waren beteiligt und wurden u.a. mit dem Schreiben vom 09.01.1998 unterrichtet. Das Verfahren hat sich in der Praxis sehr gut bewährt.

Ein Kriterium für das vereinfachte Verfahren ist, dass das Vorhaben nicht in einem Schutzgebiet liegen und auch nicht besonders geschützte Biotop betreffen darf.

Inzwischen hat sich die Rechtslage geändert (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom Juli 1999) und die Auffüllung / Aufschüttung in Wasserschutzgebieten (auch Zone III) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur in sehr begrenztem Umfang möglich.

### **Wo darf aufgefüllt werden ?**

Im Außenbereich sind Erdauffüllungen / Erdaufschüttungen ab 300 m<sup>2</sup> Auffüllfläche oder ab 3 m Höhe bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens und nicht die Anzahl oder die Größe der betroffenen Parzellen ausschlaggebend.

### **Bitte beachten Sie jedoch !**

Erdauffüllungen / Aufschüttungen in Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sind grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Wenn die Fläche jedoch in einem Schutzgebiet (z.B. Natura 2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark) liegt oder es ein besonders geschütztes Biotop (z.B. Trockenmauer, Feldhecke) betrifft, so bedürfen Auffüllungen / Aufschüttungen unabhängig von ihrer Größe immer einer Gestattung.

Ausnahmen sind in Wasserschutzgebieten ausschließlich in Schutzzone III und nur dann möglich, wenn die Erdauffüllung

- zum Schutz des Grundwassers bzw.
- Zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenstruktur

erforderlich ist. In solchen einem Fall muss der Antragsteller das zur Auffüllung vorgesehene Bodenmaterial in der Regel auf Schadstoffe untersuchen.

### **Und wenn Sie eine Genehmigung möchten?**

Die Genehmigung ist beim Landratsamt Heilbronn - Umweltschutzamt- zur beantragen. Der Antrag ist über das Bürgermeisteramt einzureichen, auf dessen Gemarkung die Auffüllfläche liegt.

Im Verfahren müssen verschiedene Stellen beteiligt werden. Es dient der Verfahrensbeschleunigung, wenn Sie die Gesuchsunterlagen vollständig sowie in vierfacher Ausfertigung einreichen. Die Regelverfahrensdauer beträgt zwei Monate. Unvollständige Anträge müssen wir zurückgeben.

**Eine Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Maßnahme nachweislich der Bodenverbesserung oder der Bewirtschaftungserleichterung dient.**

Vorausgesetzt wird außerdem, dass das Auffüllmaterial unbelastet und geeignet ist.

### **Was gehört zum Antrag ?**

Vollständig ausgefülltes Antragsformular; Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000, aus dem hervorgeht, wie die Anfahrt zur Auffüllfläche erfolgt; Flurkartenauszug mit eingezeichneter und vermaßter Auffüllfläche; Bodenschätzkarte / Katasterauszug mit Reichsbodenschätzung (nicht bei Rebflächen)

Bei regulären Verfahren mit einer Auffüllhöhe vom mehr als 20 cm zusätzlich:

- vermaßte Geländeschnitte (quer und längs), aus denen die Geländehöhe vor und nach der Auffüllung hervorgeht und in denen auch die an die Auffüllung angrenzenden Grundstücke enthalten sind

Bei Auffüllungen in Wasserschutzgebieten, Schutzzone III, zusätzlich:

- Untersuchungsergebnisse zum Schadstoffgehalt des Auffüllmaterials

### **Was ist bei einer Auffüllung praktisch zu beachten ?**

- Die Auffüllung muss zu einer Verbesserung der Bodenfunktion (Bodenverbesserung) oder einer Bewirtschaftungserleichterung führen.
- Das Auffüllmaterial darf keine Fremdmaterialien enthalten (Bauschutt, Holz, Folien, etc.) Der Steingehalt muss so gering wie möglich sein, auf jeden Fall geringer, als auf der Empfängerfläche vorhanden.
- Das Auffüllmaterial darf nicht kontaminiert, d.h. mit Schadstoffen belastet sein (Vorsicht bei Erdaushub aus Industriegebieten bzw. Altlasten!). Beim geringsten Zweifel empfehlen wir eine vorherige Untersuchung des Materials bzw. den Verzicht auf die Auffüllung
- Die maximale Auffüllhöhe darf 20 cm nicht überschreiten, ansonsten muss der humose Oberboden vorher abgehoben werden
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden (Fläche wenig befahren, Kettenfahrzeuge verwenden)
- Auch mit noch so gutem Boden kann eine Bodenverbesserung nicht erreicht werden, wenn die Böden zu nass sind. Auffüllungen dürfen daher nur auf trockenen Böden und bei trockener Witterung durchgeführt werden (evtl. auch bei ausreichend tiefem Forst möglich!)
- Nach der Auffüllung müssen zur Rekultivierung und zum Schutz vor Erosion tiefwurzelnde Zwischenfrüchte (z.B. Winterraps) angebaut oder es muss mehrjähriger Feldfutterbau (Luzerne, Klee gras) betrieben werden. Bei auftretenden Verdichtungen muss eine mechanische Tiefenlockerung vorgenommen werden. Bei den nachfolgenden Kulturen ist Mulchsaat erforderlich

- Die Auffüllung muss dem Finanzamt Heilbronn zur Neubewertung des Grundstücks gemeldet werden.

### **Mit welchen Risiken / Nachteilen müssen Bewirtschafter und Eigentümer rechnen?**

- Gefahr des Eintrags von stofflichen Bodenbelastungen (z.B. Schwermetalle, organische Schadstoffe wie Dioxine, PCV etc.) durch mangelnde Sorgfalt bei der Auswahl des Materials. Mögliche Folgen: Anbaubeschränkungen und Anbauverbote sowie Sanierungskosten, die oft die finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen überschreiten
- Mehrjährige Ertragsdepressionen (z.B. bei Zuckerrüben, Sommergetreide)
- Erosionsgefahr (Verschlammung von Straßengräben, Vorflutern und angrenzenden Grundstücken)

Wir empfehlen den Eigentümern und Bewirtschaftern sich durch vertragliche Regelungen mit den Lieferanten abzusichern. Inhalt: Übernahme evtl. erforderlicher Genehmigungsanträge, Garantie für ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Auffüllung unter Einhaltung der Genehmigungsbestimmungen, Gewährleistung der Schadstofffreiheit, Übernahme von Rekultivierungskosten einschließlich Ertragsausfall, Haftung für Folgeschäden. Wir empfehlen außerdem, während der Dauer der Auffüllmaßnahme selbst eine gelegentliche Überwachung vor Ort vorzunehmen.

Rechtliche Konsequenzen sind zu erwarten, wenn die Auffüllung ohne Genehmigung bzw. unsachgemäß oder auf ungeeigneten Flächen vorgenommen wird (Bußgeld bzw. Verpflichtung zur vollständigen Wiederabfuhr des Materials auf eigene Kosten).

### **Noch Fragen ?**

Hier bekommen Sie Rat und Antwort:

#### **Landratsamt Heilbronn**

Frau Zacharewicz: 07131 / 994-620

#### **Stadt Bad Friedrichshall**

Herr Semen: 07136 / 832-667

Herr Schmitt-Böth: 07136 / 832-672